

## XI.

**Wirtschafterschwernisse bei Wald**

## § 41

(1) Bei Entzug von Wald erhält der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb eine Entschädigung auf der Grundlage der Bewertung des Waldbestandes. Die Bewertung erfolgt nach den vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Tafeln zur Schätzung der Werte von Waldbeständen\*. Bei Beschränkung der Nutzung an Wald sind die Wirtschafterschwernisse, die durch Hiebsunreife, Nutzungsausfall und dauerndes Holzleerhalten entstehen, durch sinngemäße Anwendung der Tafeln festzustellen.

(2) Bei von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen genutztem Wald ist der errechnete Bestandwert um die nach den geltenden Bestimmungen fällige Verbrauchsabgabe und Holzeinschlaggebühr zu reduzieren. Dieser Betrag ist vom Entschädigungspflichtigen an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(3) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften führen den Entschädigungsbetrag ihrem Fonds für Investitionen zu. Die volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe führen den Entschädigungsbetrag nach einer gesondert zu erlassenden Regelung an den Staatshaushalt ab.

(4) Die Schätzung der Waldbestände erfolgt durch die zuständigen Organe der Forstwirtschaft. Aus den Bewertungsunterlagen für von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen genutztem Wald muß der Bestandwert insgesamt und der nach Abs. 1 reduzierte Bestandwert ersichtlich sein.

## § 42

Wird die wirtschaftliche Entwicklung einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft durch Waldentzug so beeinträchtigt, daß unter den neuen Bedingungen eine ordnungsgemäße Wirtschaft nicht mehr gewährleistet ist, hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer anstelle des Entschädigungsbetrages Investitionen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion zu finanzieren.

## § 43

Die für die Beschränkung der Nutzung und den Entzug von Bodenflächen geltenden Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung finden im übrigen für forstwirtschaftliche Flächen sinngemäß Anwendung.

## XII.

**Zusätzliche****Wirtschafterschwernisse und Schadenersatz**

## § 44

In den Fällen des § 9 Abs. 2 oder des § 10 Abs. 1 der Bodennutzungsverordnung sind neben den nach

\* Zu beziehen vom VEB Forstprojektion, 15 Potsdam, Behlerstr. 46

vorstehenden Bestimmungen auszugleichenden Wirtschafterschwernissen alle zusätzlich bis zur Beseitigung der Beeinträchtigung entstehenden Wirtschafterschwernisse und Schäden zu ersetzen.

## § 45

Nach § 10 Abs. 1 der Bodennutzungsverordnung sind auch die Schäden, die durch einen nicht vereinbarungsgemäß erfolgten Ausgleich der Wirtschafterschwernisse entstehen, zu ersetzen.

## § 46

Werden festgelegte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung absehbarer Beeinträchtigungen vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb unterlassen oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, oder führt er nach Beginn der Vertragsverhandlungen Maßnahmen durch, die die Wirtschafterschwernisse vergrößern (wie Meliorationsmaßnahmen oder mehrjährig wirkende Düngergaben), so entfällt der Anspruch auf Ausgleich der Wirtschafterschwernisse, soweit er hierfür verantwortlich ist.

## XIII.

**Schlußbestimmungen**

## § 47

(1) Bei Wirtschafterschwernissen, deren Ausgleich in dieser Durchführungsbestimmung nicht geregelt ist oder die die in ihr enthaltenen Ausgleichssätze wesentlich über- oder unterschreiten, ist der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse nach § 6 der Bodennutzungsverordnung in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe vorzunehmen.

(2) Steht dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb aus anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu, so ist vor allem, wenn sich wiederholende Schäden auftreten oder die Schäden erheblichen Einfluß auf die landwirtschaftliche Produktion haben, der Schadenersatz unter Berücksichtigung der Grundsätze für den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse zu leisten.

## § 48

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft. Sie gilt für alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen nach § 7 der Bodennutzungsverordnung.

(2) Erforderlichenfalls werden weitere Einzelheiten für die Berechnung der Wirtschafterschwernisse bei speziellen Kulturarten im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen staatlichen Organen durch Verfügung geregelt.

Berlin, den 28. Mai 1968

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**